

Belehrung nach § 12 a Arbeitsgerichtsgesetz

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

Dasselbe gilt für die außergerichtliche Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus einem Arbeitsverhältnis.

Der vorgenannte Hinweis nach § 12a Arbeitsgerichtsgesetz wurde

am _____ in 73230 Kirchheim, Alleenstr. 81,
durch Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Nau bzw. Herrn Rechtsanwalt
Matthias Nau erteilt und erklärt.

(Datum, Unterschrift – Mandant / Mandantin)